

E-Government-Gesetz (EGG)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **177.100**
Geändert: 370.100 | 490.000
Aufgehoben: –

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a) die Grundsätze der Verwaltungstätigkeit durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien;
- b) die Grundlagen für die innerkantonale und interkantonale Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit mit dem Bund in diesem Bereich;
- c) die Organisation, den Betrieb und die Nutzung des kantonalen E-Government-Portals unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Grundsätze.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Verwaltungsbehörden.

² Für die Regional- und Gemeindebehörden, die Gerichte und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie andere Träger öffentlich-rechtlicher Aufgaben gelten die Bestimmungen über die Basisdienste und das E-Government-Portal, soweit sie diese zur digitalen Erbringung von Behördenleistungen verwenden.

Art. 3 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

-
- a) Benutzerin und Benutzer: eine natürliche Person, die über ein E-Konto verfügt;
 - b) E-Konto: digitales Konto zur Inanspruchnahme von Behördenleistungen von Behörden und Gemeinwesen;
 - c) Behördenleistung: eine Tätigkeit oder ein Ergebnis, die oder das von einer Behörde nach einem durch sie selbst, die Benutzerin oder den Benutzer ausgelösten Verfahren erbracht wird;
 - d) Basisdienst: ein auf Informations- und Kommunikationstechnologie basierender Dienst, der eine gemeinsame, übergreifende Grundlage für andere, darauf aufbauende Behördenleistungen bildet;
 - e) Fachanwendung: Informatikanwendung, in welcher Fachdaten bearbeitet werden;
 - f) Fachdaten: Daten, welche im Zusammenhang mit in Anspruch genommenen Behördenleistungen bearbeitet werden;
 - g) Kontodaten: Daten, die im E-Konto gespeichert sind.

2. Grundsätze

Art. 4 Digitale Leistungserbringung

¹ Der Kanton fördert die digitale Erbringung von Behördenleistungen.

² Er sorgt dafür, dass Behördenleistungen in digitaler Form einfach und barrierefrei genutzt werden können. Verhältnismässige Einschränkungen sind zulässig, namentlich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der technischen Machbarkeit oder der Datensicherheit.

³ Er sorgt dafür, dass Behördenleistungen weiterhin in nicht-digitaler Form zur Verfügung stehen. Abweichungen sind zulässig, sofern den Interessen von Personen, welche den digitalen Kanal nicht nutzen können, Rechnung getragen wird.

Art. 5 Abschluss von Vereinbarungen

¹ Die Regierung kann mit anderen Gemeinwesen und Organisationen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Bereich der Digitalisierung abschliessen.

Art. 6 Beteiligungen

¹ Der Kanton kann zum Zweck der gemeinsamen Beschaffung und des gemeinsamen Einsatzes von Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts gründen oder sich an solchen beteiligen.

² Diese Unternehmen müssen von Trägern öffentlicher Aufgaben beherrscht werden.

Art. 7 Offene Verwaltungsdaten

¹ Die kantonalen Verwaltungsbehörden können Daten, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erheben oder erstellen und die digital gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, zur freien Weiterverwendung zur Verfügung stellen.

² Nicht auf diese Weise öffentlich zugänglich gemacht werden:

- a) Daten, die gestützt auf andere Erlasse nicht oder nur zu restriktiveren Bedingungen veröffentlicht werden, insbesondere aufgrund von Bestimmungen über Datenschutz, Urheberrechte, Statistikgeheimnis, Steuergeheimnis, Informationsschutz, Gebühren und amtliche Register;
- b) Daten, deren Aufbereitung für die Zurverfügungstellung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist.

³ Die Daten werden unentgeltlich, zeitnah, in maschinenlesbarer Form und in einem offenen Format in öffentlich zugänglichen Netzen zur Verfügung gestellt.

⁴ Die kantonalen Verwaltungsbehörden sind nicht verpflichtet, die Daten zum Zwecke der Veröffentlichung auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen.

Art. 8 Auslagerung

¹ Überträgt eine kantonale Verwaltungsbehörde die Bearbeitung von Daten oder die Verwaltung von Informatiklösungen an Dritte, so hat sie durch Vereinbarung, Auflagen oder auf andere geeignete Weise sicherzustellen, dass:

- a) der Auftragnehmer mindestens dieselben Anforderungen hinsichtlich Datenschutz sowie Daten- und Betriebssicherheit einhält, wie sie selbst;
- b) die staatliche Aufgabenerfüllung auch dann ohne wesentliche Beeinträchtigung gewährleistet ist, wenn der Auftragnehmer Abmachungen nicht einhält oder die Geschäftstätigkeiten einstellt.

3. Basisdienste

Art. 9 Basisdienste

¹ Der Kanton beschafft die Basisdienste und stellt diese Dritten gemäss Artikel 10 Absatz 2 zur Verfügung.

² Die Basisdienste werden schrittweise aufgebaut. Sie umfassen namentlich:

- a) ein E-Government-Portal für Informationen und Behördenleistungen;
- b) einen Dienst zum Austausch von Mitteilungen und Dokumenten mit Behörden;
- c) eine zentrale Verwaltung der Identitäten von Benutzerinnen und Benutzern und eine zentrale Authentisierungsplattform.

³ Die Regierung kann weitere Basisdienste vorsehen.

Art. 10 Nutzung

¹ Kantonale Verwaltungsbehörden nutzen die Basisdienste, um Behördenleistungen online anzubieten.

² Die Regional- und Gemeindebehörden, die Gerichte und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie andere Träger öffentlich-rechtlicher Aufgaben können die Basisdienste nutzen, um Behördenleistungen in digitaler Form anzubieten.

³ Die Regierung kann die Nutzungspflicht oder das Nutzungsrecht erweitern oder einschränken.

Art. 11 Kostentragung

¹ Der Kanton trägt die Kosten für den Aufbau und den Betrieb der Basisdienste.

² Behörden, welche die Basisdienste gemäss Artikel 10 Absatz 2 zur Erbringung von Behördenleistungen nutzen, haben sich an den Kosten zu beteiligen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach der Art und dem Umfang der genutzten Basisdienste.

³ Die Regierung schliesst mit den Behörden Vereinbarungen über das Angebot an Behördenleistungen in digitaler Form und die Kostenbeteiligung ab.

4. E-Government-Portal

4.1. PORTAL

Art. 12 Zweck und Aufbau

¹ Das E-Government-Portal ermöglicht die Geschäftsabwicklung mit der Verwaltung über das Internet.

² Für den Betrieb des E-Government-Portals ist sicherzustellen, dass:

- a) Benutzerinnen und Benutzer entsprechend den Anforderungen der abzuwickelnden Geschäfte authentifiziert und berechtigt werden;
- b) die technische Sicherheitsinfrastruktur inklusive verschlüsselter Kommunikation zwischen Behörden sowie Benutzerinnen und Benutzern gewährleistet ist;
- c) nur autorisierte Benutzerinnen und Benutzer sowie autorisierte Behördenmitglieder Zugriff auf die Geschäftsfälle haben;

³ Die über das E-Government-Portal verfügbaren Behördenleistungen und die Voraussetzungen für deren Bezug sind durch die Behörden bekannt zu geben.

Art. 13 Nutzungskosten

¹ Die Nutzung des E-Government-Portals ist für die Benutzerinnen und Benutzer kostenlos.

² Die Kosten für elektronische Identifizierungsmittel und das amtliche Identifizierungsverfahren tragen die Benutzerinnen und Benutzer. Die Regierung kann Ausnahmen vorsehen.

³ Die Regierung kann für Leistungen oder Aufwände, die über die ordentliche Nutzung des E-Government-Portals hinausgehen, namentlich zusätzliche Zugangsberechtigungen oder besondere technische Eingriffe, eine Gebühr vorsehen.

Art. 14 E-Konto

¹ Das E-Konto ermöglicht den Bezug von Behördenleistungen mit denselben Kontodaten. Es stellt eine genügende Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer sicher.

² Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich für die Behördenleistungen zu authentisieren. Abhängig vom Schutzbedarf der angefragten Behördenleistung sind unterschiedliche Vertrauensstufen vorzusehen.

³ Die Regierung regelt die Einzelheiten zu den Authentisierungsverfahren und den Vertrauensstufen.

Art. 15 Vertretungen

¹ Benutzerinnen und Benutzer können andere Personen, welche über ein E-Konto verfügen, über das E-Government-Portal zur Vertretung für den Bezug von Behördenleistungen in ihrem Namen und auf ihre Rechnung befugen.

² UID-Einheiten gemäss dem Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer¹⁾ und juristische Personen ohne Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer), können Behördenleistungen durch zur Vertretung befugte Benutzerinnen und Benutzer beziehen.

³ Die Regierung regelt den Nachweis der Vertretungsbefugnis. Dieser kann je nach Vertrauensstufe unterschiedlich erbracht werden.

Art. 16 Auflösung und Einschränkung

¹ Die Benutzerin oder der Benutzer kann die Auflösung des E-Kontos jederzeit veranlassen.

² Der Kanton kann nach vorgängiger Mitteilung das E-Konto auflösen oder den den Zugriff auf das E-Government-Portal oder einzelne Behördenleistungen einschränken, wenn:

- a) konkrete Hinweise auf einen Missbrauch durch den Benutzer vorliegen;
- b) die Benutzerin oder der Benutzer sich seit mindestens zwei Jahren nicht mehr im E-Konto angemeldet hat.

⁴ Mit der Auflösung des E-Kontos werden die im Konto vorhandenen Daten gelöscht.

¹⁾ SR [431.03](#)

4.2. DATENSCHUTZ

Art. 17 Kontodaten

¹ Das E-Konto enthält mindestens folgende Daten der Benutzerin oder des Benutzers:

- a) amtlicher Name;
- b) E-Mail-Adresse;
- c) Geburtsdatum;
- d) Benutzername und Passwort;
- e) eine bei der Erstellung automatisch generierte, unveränderbare und nicht-sprechende Identifikationsnummer (Konto-ID).

² Bei der Vertretung von UID-Einheiten und juristischen Personen ohne UID-Nummer sind zusätzlich der Firmenname und, sofern vorhanden, die UID-Nummer anzugeben.

³ Weitere Personendaten können freiwillig angegeben werden.

Art. 18 Fachdaten

¹ Die Bearbeitung der Fachdaten erfolgt in der Fachanwendung gemäss dem jeweils anwendbaren Recht.

² Die Fachdaten werden im E-Government-Portal zum Abruf durch die Behörde beziehungsweise die Benutzerin oder den Benutzer zwischengespeichert.

Art. 19 Verknüpfung

¹ Das E-Konto wird zum Bezug von Behördenleistungen mit den Fachanwendungen verknüpft. Zu diesem Zweck werden die Kontodaten mit den Daten der Fachanwendung abgeglichen. Die Verknüpfung kann die Eingabe weiterer Daten erfordern.

² Benutzerinnen und Benutzer, die über eine anerkannte elektronische Identifizierungseinheit verfügen, können diese mit dem E-Konto verknüpfen.

³ Für die Verknüpfung können Daten im E-Konto zwischengespeichert werden.

⁴ Die Regierung regelt die technische Umsetzung und die Anerkennung elektronischer Identifizierungseinheiten unter Beachtung bundesrechtlicher Vorgaben.

Art. 20 Zugriff auf Register

¹ Die Behörden können Daten der kantonalen Datenplattform gemäss dem Gesetz über die Einwohnerregister und weitere Personen- und Objektregister¹⁾ abfragen und sich systematisch melden lassen für:

- a) die Identifizierung von Benutzerinnen und Benutzern;
- b) die Abklärung der Zuständigkeit.

¹⁾ BR [171.200](#)

² Die Behörden können durch ein automatisiertes Verfahren Einsicht in Daten von weiteren amtlichen Registern nehmen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, sofern die Benutzerin oder der Benutzer dem Abruf zugestimmt hat.

³ Die Abfragen können mit der Versichertennummer gemäss Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung²⁾ getätigt werden, wenn die abfragende Behörde die Versichertennummer für die Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden darf oder die Benutzerin oder der Benutzer im Einzelfall der Verwendung zugestimmt hat.

Art. 21 Protokollierung

¹ Die Zugriffe auf das E-Konto werden protokolliert, um den Betrieb des E-Kontos sicherzustellen und der Benutzerin oder dem Benutzer eine Übersicht über die vorgenommenen Handlungen zu ermöglichen.

² Die Regierung regelt die Einzelheiten der Protokollierung, die Einsichtnahme in die aufgezeichneten Daten und die Dauer der Speicherung.

4.3. VERANTWORTLICHKEIT

Art. 22 Betrieb des E-Government-Portals

¹ Die zuständige Verwaltungseinheit stellt den administrativen Betrieb des E-Government-Portals sicher. Sie entscheidet insbesondere über die Verweigerung oder die Einschränkung des Zugangs zum E-Government-Portal oder einzelnen Behördenleistungen sowie die Auflösung des E-Kontos.

² Das für die Informatik zuständige Departement ist verantwortlich für den technischen Betrieb, den Unterhalt und die technische Weiterentwicklung des E-Government-Portals. Es trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Daten und zum Schutz vor Zugriffen durch unbefugte Dritte.

Art. 23 Anbieten von Behördenleistungen über das E-Government-Portal

¹ Behörden, welche Behördenleistungen über das E-Government-Portal anbieten, sind verantwortlich für die Bearbeitung ihrer Daten gemäss dem jeweils anwendbaren Recht.

² Sie legen den Schutzbedarf für die Daten fest und stellen mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicher, dass die Daten gegen Verlust, Entwendung und unzulässiges Bearbeiten geschützt werden.

³ Wenn mehrere Behörden an der Geschäftsabwicklung beteiligt sind, ist eine hauptverantwortliche Behörde zu bestimmen.

²⁾ SR [831.10](#)

Art. 24 Benutzerinnen und Benutzer

¹ Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, ihr eigenes Informationssystem angemessen zu schützen, namentlich gegen Datenverlust, Viren und sonstige Schadsoftware sowie gegen unbefugte Zugriffe und unzulässige Datenmanipulationen.

² Die Regierung konkretisiert die Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzern.

Art. 25 Haftung

¹ Der Kanton und die Behörden, welche Behördenleistungen über das E-Government-Portal anbieten, haften nicht für verspätete Eingaben oder andere Versäumnisse, welche auf die mangelnde Funktionalität des E-Government-Portals oder damit verbundener Übermittlungssysteme zurückzuführen sind.

4.4. RECHTSSCHUTZ

Art. 26 Rechtsschutz

¹ Gegen Entscheide über die Verweigerung oder die Einschränkung des Zugangs zum E-Government-Portal oder einzelnen Behördenleistungen sowie die Auflösung des E-Kontos kann innert zehn Tagen Einsprache bei der zuständigen Behörde erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids beim Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde erhoben werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

II.

1.

Der Erlass "Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)" BR [370.100](#) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Titel nach Titel 2. (geändert)

2.1. Verfahrensleitung, Ausstand und, Begriffe, Fristen und elektronischer Rechtsverkehr

Titel nach Art. 6c (neu)

2.1.2.a Begriffe

¹⁾ BR [370.100](#)

Art. 6d (neu)

Eingabe

¹ Als Eingabe gelten Vorkehren der Parteien in einem Verfahren vor den Behörden im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die auf eine bestimmte Rechtswirkung gerichtet sind.

Art. 6e (neu)

Übermittlungssystem

¹ Als Übermittlungssystem gilt eine technische Einrichtung, über welche der elektronische Informationsaustausch zwischen Parteien und Behörden ermöglicht wird.

² Das Übermittlungssystem muss sicherstellen, dass:

- a) die Verfasserin oder der Verfasser einer Eingabe oder einem Entscheid sicher zugeordnet werden kann;
- b) Eingaben und Entscheide unveränderbar sind;
- c) der Eingang und Abruf von Eingaben und Entscheiden präzise festgestellt werden kann.

Art. 6f (neu)

Schriftlichkeit

¹ Sofern dieses Gesetz die schriftliche Form verlangt, ist die Eingabe oder der Entscheid eigenhändig zu unterzeichnen. Die Regierung kann bei der Eröffnung von Entscheiden Ausnahmen vom Unterzeichnungserfordernis vorsehen.

³ Die elektronische Form ist der schriftlichen gleichgestellt, wenn sie nach den Vorgaben dieses Gesetzes erfolgt.

Titel nach Art. 6f (neu)

2.1.2.b Elektronischer Rechtsverkehr

Art. 6g (neu)

Elektronische Eingabe

¹ Eingaben können elektronisch erfolgen, wenn die Behörde an einem Übermittlungssystem angeschlossen ist.

² Die Behörden können in erstinstanzlichen Verfahren Eingaben, für welche die schriftliche Form nicht gesetzlich vorgesehen ist, ausserhalb eines Übermittlungssystems zulassen, wenn:

- a) die Identifizierung der Absenderin oder des Absenders in geeigneter Weise sichergestellt ist;
- b) die Unveränderbarkeit der übermittelten Daten sichergestellt ist;
- c) der Zeitpunkt der Übermittlung bei fristgebundenen Eingaben präzise festgestellt werden kann.

³ Die Regierung legt durch Verordnung die anerkannten Übermittlungssysteme, die zulässigen Formate sowie die technische Ausgestaltung der Übermittlung fest. Sie regelt die Übermittlung von Beilagen, welche sich für eine elektronische Einreichung nicht eignen.

Art. 7 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Bei elektronischer Eröffnung gilt die Mitteilung im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs beim Übermittlungssystem der Adressatin oder des Adressaten oder der Vertretung als erfolgt, spätestens jedoch am siebenten Tag nach der Übermittlung an deren elektronische Zustelladresse.

Art. 8a (neu)

Bei elektronischer Einreichung

¹ Für die Wahrung einer Frist ist der Zeitpunkt massgebend, in welchem das Informatiksystem der Behörde die Eingabe quittiert.

² Ist das Informatiksystem nicht erreichbar, verlängert sich eine laufende Frist auf den Folgetag, nachdem es wieder erreichbar ist. Fällt der Folgetag auf einen Samstag, einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.

³ Die Nichterreichbarkeit des Informatiksystems ist von der betroffenen Partei glaubhaft zu machen.

Art. 8b (neu)

Nachreichung in physischer Form

¹ Die Behörde kann eine Nachreichung in physischer Form verlangen, wenn die Bearbeitung einer Eingabe technisch nicht möglich ist oder Dokumente zur Überprüfung der Echtheit benötigt werden.

² Die Behörde setzt der Partei eine angemessene Frist zur Nachreichung, mit der Androhung, dass auf die Eingabe sonst nicht eingetreten werde.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die am Verfahren Beteiligten haben das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen.

Die Akteneinsicht kann in elektronischer Form gewährt werden.

^{1bis} Personen, die im Übermittlungssystem registriert sind, kann die Akteneinsicht über dieses gewährt werden.

⁴ Die Regierung regelt die Modalitäten und die Sicherheitsanforderungen der elektronischen Akteneinsicht.

Art. 23 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Mitteilung des Entscheids Schriftliche Mitteilung (Überschrift geändert)

² Die Behörde kann gemeinsam auftretende Parteien verpflichten, eine gemeinsame **postalische Zustelladresse oder eine elektronische Zustelladresse auf einem Übermittlungssystem** zu bezeichnen.

³ Ist eine Partei nicht in der Schweiz wohnhaft, kann die Behörde sie verpflichten, eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland zu bezeichnen **oder eine elektronische Zustelladresse im Übermittlungssystem zu bezeichnen**.

Art. 23a (neu)

Elektronische Mitteilung

¹ Entscheide können in elektronischer Form über ein Übermittlungssystem mitgeteilt werden, wenn die Partei oder ihre Vertretung im Übermittlungssystem registriert ist und der elektronischen Mitteilung zugestimmt hat.

² Entscheide in elektronischer Form müssen der Behörde sicher zugeordnet werden können und unveränderbar sein. Sie enthalten die Namen der für die Behörde handelnden Personen.

³ Die Regierung regelt die Modalitäten der elektronischen Mitteilung und der Zustimmung.

Art. 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Rechtsschriften sind in einer Amtssprache abzufassen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. **Sie sind unter Beilage der verfügbaren Beweismittel und des angefochtenen Entscheids einzureichen. Weitere Beweismittel sind genau zu bezeichnen.**

² ~~Sie Rechtsschriften in Papierform~~ sind zu unterzeichnen und im Doppel ~~unter Beilage der verfügbaren Beweismittel und des angefochtenen Entscheids~~ einzureichen.

^{2bis} Elektronische Eingaben sind über ein Übermittlungssystem einzureichen. Die Authentifizierung ersetzt die Unterzeichnung.

Art. 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Rechtsschriften sind in einer Amtssprache abzufassen und haben ~~das Rechtsbegehren, den Sachverhalt~~ **einen Antrag** und eine Begründung zu enthalten. **Sie sind unter Beilage der verfügbaren Beweismittel und des angefochtenen Entscheids einzureichen. Weitere Beweismittel sind genau zu bezeichnen.**

² ~~Sie Rechtsschriften in Papierform~~ sind zu unterzeichnen und im Doppel ~~unter Beilage der verfügbaren Beweismittel und des angefochtenen Entscheids~~ einzureichen. ~~Weitere Beweismittel sind genau zu bezeichnen.~~

^{2bis} Elektronische Eingaben sind über ein Übermittlungssystem einzureichen. Die Authentifizierung ersetzt die Unterzeichnung.

2.

Der Erlass "Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (GAA)" BR [490.000](#) (Stand 1. November 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 5a (neu)

Trägerwandel

¹ Die Behörden können in Papierform eingereichte Akten in elektronische Akten umwandeln und umgekehrt.

² Die Regierung regelt unter welchen Anforderungen elektronisch eingeleseene Versionen von physisch eingereichten Unterlagen als Originale gelten können.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Publikations- und Inkrafttretensklausel]